

BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung Stadtrates
vom 20.07.2000

Anwesend: 20

Für den Beschluss: 20
Gegen den Beschluss: 0

**TOP 07b) Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes II (Östliche Altstadt);
hier: Beschluss einer Vorweggenehmigung**

Vorwegenehmigung gemäß § 144 Abs. 2 BauGB für das SG 1 „Westliche Altstadt und das SG II „Östliche Altstadt“ in Bad Neustadt a. d. Saale

Gemäß § 144 BauGB verfügt der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zum Vollzug der genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sanierungsgebiet I „Westliche Altstadt“ und im Sanierungsgebiet II „Östliche Altstadt“ folgende Grundsatzregelung:

1. Vorweg-Genehmigung

Die Genehmigung für die nachstehend aufgeführten Vorhaben und Rechtsvorgänge in den Sanierungsgebieten I und II wird hiermit gemäß § 144 Abs. 3 BauGB allgemein erteilt:

1. Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i. S. d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und die Verpflichtung hierzu.
2. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.

2. Widerrufs-Vorbehalt

Die Vorweg-Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

3. Inkrafttreten

Die Vorweg-Genehmigung gemäß § 144 Abs. 3 BauGB tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 20.07.2000

Bruno Altrichter
Erster Bürgermeister

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Stadt
Bad Neustadt a. d. Saale, den 16. August 2000

I.A.

Ullrich, VOAR



(Siegel)

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgte am 28.07.2000, so dass die Vorweg-Genehmigung am 29.07.2000 in Kraft getreten ist.